



Brüssel, den 20. Januar 2026
(OR. fr)

5368/26
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0002 (NLE)

PECHE 28

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	SWD(2026) 6 final
Betr.:	ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN EVALUIERUNG (ZUSAMMENFASSUNG) des Protokolls 2019-2024 zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Senegal

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2026) 6 final.

Anl.: SWD(2026) 6 final



Brüssel, den 13.1.2026
SWD(2026) 6 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN
EVALUIERUNG (ZUSAMMENFASSUNG)

**des Protokolls 2019-2024 zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige
Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Senegal**

{SWD(2026) 5 final}

Als Teil der externen Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) der EU¹ handelt die Kommission die Protokolle zur Durchführung der partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit Drittländern aus und setzt diese um.

Mit den partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei wird ein rechtlicher, ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Regelungsrahmen für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der EU in Drittlandgewässern geschaffen. Im Gegenzug zahlt die EU dem jeweiligen Partnerland eine finanzielle Gegenleistung für den Zugang zu seinen Gewässern und finanzielle Unterstützung zur Umsetzung einer nationalen Strategie für Fischerei und blaue Wirtschaft. Der Beitrag der EU wird durch von den Schiffseignern aus der EU zu zahlende Gebühren ergänzt.

Gemäß Artikel 31 Absatz 10 der GFP-Grundverordnung¹ sorgt die Europäische Kommission dafür, dass unabhängige Ex-ante- und Ex-post-Bewertungen eines jeden Durchführungsprotokolls zu einem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei durchgeführt werden, bevor sie dem Rat eine Empfehlung zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Nachfolgeprotokoll vorlegt.

Die vorliegende Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen enthält eine Ex-post-Bewertung der Anwendung des vorherigen Durchführungsprotokolls (im Folgenden: „Durchführungsprotokoll“) des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Union und der Republik Senegal (im Folgenden: „Abkommen“). Diese Bewertungen stützen sich in erster Linie auf eine unabhängige Bewertung, die von einem externen Berater durchgeführt wurde². Der externe Berater führte eingehende Konsultationen mit Interessenträgern in der EU und in Senegal durch. Er tauschte sich während des gesamten Bewertungszeitraums mit den Behörden der EU und den senegalesischen Behörden aus, um deren Ansichten zur Umsetzung des Protokolls für 2019-2024 in Erfahrung zu bringen.

Die Ex-post-Bewertung deckt (mit dem Zeitraum bis März 2024) den Großteil der Geltungsdauer des Durchführungsprotokolls 2019-2024 ab. Sie enthält eine Gesamtbewertung des Durchführungsprotokolls, einschließlich Schlussfolgerungen hinsichtlich seiner Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und Akzeptanz sowie hinsichtlich des Mehrwerts, der mit der Maßnahme für die EU geschaffen wird. Die detaillierten Fragen, die diese Bewertungskriterien aufwerfen, werden in Abschnitt 4 des Bewertungsberichts genauer behandelt.

Der Abschlussbericht des externen Auftragnehmers enthält auch eine Ex-ante-Bewertungsstudie über die Zukunft des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der EU und Senegal. Im Einklang mit der Null-Toleranz-Politik der EU gegenüber illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei (IUU-Fischerei) und in Anbetracht des Beschlusses der Kommission, Senegal vorläufig als bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei nichtkooperierendes Land einzustufen³, ist es jedoch nicht vorgesehen, die Aufnahme von Verhandlungen über ein neues Protokoll zu empfehlen. Daher ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich, dass die Kommission ihre Ex-ante-Bewertung durchführt und in dieser Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen darlegt.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik ([ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22](#)).

² *Évaluation rétrospective et prospective du protocole à l'accord de partenariat dans le domaine de la pêche durable entre l'Union Européenne et la République du Sénégal – Rapport final*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2024, <https://data.europa.eu/doi/10.2771/806730>.

³ Beschluss der Kommission vom 27. Mai 2024 über die Mitteilung an die Republik Senegal, dass sie möglicherweise als bei der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei nichtkooperierendes Drittland eingestuft wird, C/2024/3319, ABl. C, C/2024/3277, 29.5.2024

Diese Bewertung erstreckt sich ausschließlich auf die Umsetzung des Protokolls für 2019-2024 zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der EU und Senegal. Sie ist unabhängig vom Beschluss der Kommission, Senegal vorläufig als bei der Bekämpfung der oben genannten IUU-Fischerei nichtkooperierendes Land einzustufen, und kann etwaigen Entwicklungen im Zusammenhang mit diesem Beschluss im Rahmen der Anwendung der IUU-Verordnung nicht vorgreifen.